

Satzung des Vereins „Herzschock e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Herzschock“.
2. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Oberasbach.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit AED-Defibrillatoren (Automatisierten Externen Defibrillatoren) sowie die Förderung von Projekten zur Ersten Hilfe und Laienreanimation.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Beschaffung, Installation und Wartung von AED-Geräten an öffentlich zugänglichen Orten,
 - b. Durchführung von Informations- und Aufklärungskampagnen über den Nutzen und die Anwendung von AED-Defibrillatoren,
 - c. Organisation und Unterstützung von Schulungen in Erster Hilfe und Wiederbelebungsmaßnahmen,
 - d. Zusammenarbeit mit Kommunen, Feuerwehren, Hilfsorganisationen, Vereinen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann als
 - a. Präsenzveranstaltung
 - b. Online-Versammlung
 - c. Präsenzveranstaltung in Kombination mit einer Online-Versammlungdurchgeführt werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung um weitere Beisitzer/innen erweitert werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.